Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

zur UVP-Pflicht der Renaturierungsmaßnahmen im Polder III Bad Sülze

Die Landgesellschaft M-V, beabsichtigt, den Polder III Bad Sülze zu renaturieren. Das Vorhaben umfasst den Rückbau des Recknitzdeiches, die Veränderung der Vorflut im Polder sowie Maßnahmen des Hochwasserschutzes für den Torfabbau und den Kurpark Bad Sülze. Die Flächen des Vorhabensgebietes befinden sich im Bereich der Stadt Bad Sülze bzw. Marlow. Eine entsprechende Genehmigungsplanung, erstellt vom Büro WASTRA-PLAN Ingenieurgesellschaft mbH, wurde durch den Vorhabensträger eingereicht.

Das Vorhaben stellt eine erhebliche Veränderung des Vorflutsystems im Polder dar, was einem Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltgesetz (WHG) entspricht und nach § 68 WHG der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht unterliegt. Nach Punkt 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit erforderlich. Umweltfachliche Untersuchungen des Büros Umweltplan haben ergeben, dass eine weitergehende Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich ist.

Der Landrat als nach § 107 Landeswassergesetz (LWaG) für diese Entscheidung zuständige Behörde hat die vom Planungsbüro UmweltPlan GmbH Stralsund vorgelegte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit gleichem Ergebnis gegengeprüft, so dass festgestellt wird, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Wasserbehörde wird weiterführend über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Nach § 3a UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.lk-vr.de.

Im Auftrag

Jah/Trenkmann

Fachdienstleiter Umwelt

Stralsund, 14.02.2015